K-4-2315-2 Zukunft schaffen – Innovationen und Chancen

Antragsteller*in: LAG Säkulare Grüne Berlin
Beschlussdatum: 24.02.2021

## Änderungsantrag zu K-4

Von Zeile 436 bis 437 einfügen:
zusammenarbeiten, egal auf welcher gesetzlichen Grundlage ihre Finanzierung beruht. Um das zu verbessern, wollen wir auf Landesebene konkrete Vorgaben zur Zusammenarbeit erarbeiten.
Der Schutz von Kindern vor Missbrauch muss auch in geschlossenen religiösen Gemeinschaften wie den Zeugen Jehovas gewährleistet werden. Wer sich der Aufklärung über Missbrauch verweigert oder deren Vertuschung betreibt, sind alle Privilegierungen durch öffentliche Stellen zu entziehen.

## Begründung

Eklatantes Beispiel für eine solche Gemeinschaft sind die Zeugen Jehovas. Bei ihnen erhalten Missbrauchsopfer nicht nur keine Entschädigung, sondern es wird so verfahren, dass es möglichst keine Missbrauchsfälle gibt.

Es gilt die Zwei-Zeugen-Regel: behauptet ein Kind, innerhalb der Gemeinschaft bzw. von Mitgliedern der Gemeinschaft missbraucht worden zu sein, so benötigt es, wenn der mutmaßliche Täter dies bestreitet, einen zweiten Zeugen, der den Missbrauch aus eigener Wahrnehmung bestätigen kann. Sonst kommt der Täter ungeschoren davon. Zur Rechtfertigung der Zwei-Zeugen-Regel beruft sich die Gemeinschaft auf Stellen im Alten und Neuen Testament, etwa Numeri 35,30, Deuteronomium 17,6 und 19,15, Matthäus 18,16 sowie 1.Timotheus 5,19.

Dieses Vorgehen stellt eine vorsätzliche Vertuschung des Missbrauchs an Kindern da. Die Gemeinschaft entzieht sich ihrer Verantwortung. Die zuständigen Stellen des Landes sollten die Vorwürfe dringend prüfen und ggf. ein Verfahren einleiten mit dem Ziel, den Körperschaftsstatus abzuerkennen, zumindest so lange zu entziehen, bis die Vorwürfe geklärt und eine glaubwürdige Aufarbeitung stattgefunden hat. Das schließt auch die Zahlung von Entschädigungen für die Opfer von Missbrauch mit ein.

Bei den Zeugen Jehovas gibt es neben sexuellem auch massiven spirituellen und psychischen Missbrauch und sowie eine Tabuisierung von Sexualität.

Eine Partei, die sich als Kinderrechtspartei versteht, muss bereit sein, Kindern in „geschlossenen Gemeinschaften“ Schutz zu bieten.

Zur Information: https://www.aufarbeitungskommission.de/service-presse/service/meldungen/sexueller-kindesmissbrauch-bei-den-zeugen-jehovas-die-neunten-werkstattgespraeche-teil-1/